

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG ) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Stadt Wildau unterhält als Aufgabenträger gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des BbgBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG.

### **§ 2**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Wildau erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen ist auch dann gegeben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Stadt Wildau Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ansprüche der Stadt Wildau (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in dem Gebührentarif bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren können auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der durch Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Zur Zahlung der durch Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (3) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften Sie als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Verursacher.

## **§ 4**

### **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Wildau. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln, sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Wildau bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Personal. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Ist nach Einsätzen eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Muss die Feuerwehr infolge eines Einsatzes Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Kosten zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

## **§ 6**

### **Härtefälle**

Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Die Stadt Wildau ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der § 17 BbgBKG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau (Feuerwehrgebührensatzung) tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung) vom 21.02.2012 außer Kraft.

Wildau, den 04.06.2025

Frank Nerlich  
Bürgermeister

## Anlage

### Gebührentarif

Tarif	Beschreibung	Gebühren / Std
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	ehrenamtliche Einsatzkraft	46,00 €
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
2.1	Hubrettungsfahrzeug	210,00 €
2.2	Löschfahrzeuge (HLF, TLF)	115,00 €
2.3	Führungs- und Transportfahrzeuge (ELW, MTF, KdoW)	105,00 €
2.4	Rettungsboot RTB 2	140,00 €
<b>3.</b>	<b>Kosten für die im Einsatz genutzten Verbrauchsmaterialien, Fremdpersonal, Auslagen und Ersatzbeschaffungen</b>	
3.1	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw.) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.	
3.2	Für entstehende Aufwendungen, für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Wildau in Rechnung gestellten Beträge in tatsächlicher Höhe berechnet.	
<b>4.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
4.1	Für besondere, nicht in der Satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührentarif berechnet.	